

**1. Änderungssatzung
zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Selfkant vom 19. Dezember 2006**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2007, S. 708ff.) hat der Rat der Gemeinde Selfkant in seiner Sitzung am die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

**§ 13 (6) Ausführung von Anschlussleitungen wird um die kursiv gedruckten
Passagen ergänzt und erhält folgende Fassung:**

- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitungen auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Gemeinde zu erstellen. *Die Herstellung, Beseitigung, Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (z.B. Überprüfung der Dichtigkeit) der Grundstücksanschlussleitung obliegt der Gemeinde. Die Gemeinde macht die dabei entstehenden Kosten über den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend.*

§ 15 Dichtigkeitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen wird um die kursiv gedruckten Passagen ergänzt und erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Dichtigkeitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW. *Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtigkeitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW sowie der Satzung der Gemeinde Selfkant zur Abänderung der Fristen bei der Dichtigkeitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 5 LWG NRW.*

Artikel II

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Selfkant tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Selfkant wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den

Der Bürgermeister
Corsten